

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/15/2018/B

In dem Schiedsverfahren

[...], [...],

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

die Partei DIE LINKE, Landesverband [...], vertreten durch den Landesvorstand, [...],
[...],

- Antragsgegner und Beschwerdegegner-

hat die Bundesschiedskommission am 22. September 2018 durch ihre Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss vom 09.02.2018 der Landesschiedskommission [...], zugestellt am 15.02.2018 und eingegangen am 15.03.2018, wird zurückgewiesen. Ein Verfahren wird nicht eröffnet.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Der Antrag zielt auf die Feststellung, dass der vom Genossen [...] auf dem LPT am 11.11.2017 gestellte GO-Antrag auf geheime Abstimmung zu Punkt AO 1 a-TO2: Vorschlag für eine Satzungsänderung zum Punkt „Zusammensetzung des Landesvorstandes“ unzulässig gewesen ist und dass die daran anschließende Entscheidung der Tagungsleitung den Antrag geheim abstimmen zu lassen ebenfalls rechtswidrig war.

In der Sache ging es um eine Verkleinerung des LV's, diese wurde auf dem LPT besonders kontrovers diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde der GO-Antrag auf

geheime Abstimmung in dieser Sachfrage eingebracht und von den Delegierten so beschlossen.

Der Antragsteller möchte durch die BSK feststellen lassen, dass ein Antrag auf geheime Abstimmung zu einer Sachfrage sowohl nach § 13 der GO des Landesparteitages als auch nach § 31 der Bundessatzung Absatz 7 grundsätzlich nicht möglich sind.

Der § 13 der GO kann keine Grundlage für Anfechtung des Antrags auf geheime Abstimmung sein, da er im ersten Satz unter anderem aufzählt, dass das Wort für Anträge auch zur GO und zum Verfahren nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages erteilt werden. Zweifelsohne ist der Antrag auf geheime Abstimmung eine Verfahrensfrage. Insofern ist es zulässig diesen Antrag zu stellen, dem die Mehrheit der Delegierten dann auch gefolgt ist.

Der Antragsteller beruft sich weiter inhaltlich auf § 31 Absatz 7 der Bundessatzung. Dort wird ausgeführt, dass „Abstimmungen über Sachfragen grundsätzlich offen sind“. Tatsächlich bedeutet das Wort „grundsätzlich“ im juristischen Sinne eben nicht, dass hier eine Regel aufgestellt wurde, von der keine Ausnahmen möglich sind. Hier gilt der Grundsatz, dass immer dann wenn GO oder Satzung nicht explizit ein ganz bestimmtes Verfahren vorschreiben, der Parteitag mehrheitlich als Organ der Partei auf Antrag eine andere Verfahrensweise wählen und umsetzen kann.